

## Abkommen

### **zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Litauen über die Aufnahme und Rücknahme von Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation und auf dem Gebiet der Republik Litauen aufhalten (Rückübernahmeabkommen)\***

Die Regierung der Russischen Föderation und die Regierung der Republik Litauen,  
im folgenden Parteien genannt,

im Interesse der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

übereinstimmend in Bezug auf grundlegende völkerrechtliche Akte, die die Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Asyl regeln,

aner kennend, dass Aufnahme und Rücknahme von Personen, die die Regeln über Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Parteien verletzen, Bestandteil der Regulierung von Migrationsströmen und ein effektives Instrument zur Bekämpfung der illegalen Migration ist,

bestätigend die Prinzipien und Empfehlungen, die von der internationalen Gemeinschaft ausgearbeitet wurden und die Grundlage für analoge bilaterale und multilaterale zwischenstaatliche Abkommen und Regierungsübereinkommen bilden, die das Streben der internationalen Gemeinschaft hin auf die Harmonisierung der Gesetzgebung im Bereich der Migration zum Ausdruck bringen,

respektierend das souveräne Recht jeder der Parteien, selbständig die Grenzen der Verantwortlichkeit für illegale Migration ausländischer Bürger und von Personen ohne Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet der Parteien festzulegen,

sind über das Folgende übereingekommen:

#### **Art. 1. Begriffsbestimmungen**

Die im folgenden angeführten Begriffe haben in diesem Abkommen die folgende Bedeutung: „Ersuchende Partei“ - Partei, die ein Ersuchen über Aufnahme, Rücknahme oder Transit einer Person an die andere Partei gerichtet hat; „Ersuchte Partei“ - Partei, an die ein Ersuchen über Aufnahme, Rücknahme oder Transit einer Person gerichtet war; „Bürger dritter Staaten“ - Bürger von Staaten, die nicht an diesem Abkommen beteiligt sind, sowie Staatenlose mit Ausnahme derjenigen Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der Parteien verloren haben, nachdem sie sich auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei aufhielten; „Zuständige Stellen“ - staatliche

---

\* Deutsche Übersetzung von Tim Schröder, Berlin. Zur Übersetzung verwendeter Quellentext: Infor macionnyj Bjulleten' Ministerstvo Inostrannyh Del Rossijskoj Federacii v. 14.5.2003. Das Abkommen ist am 21.8.2003 in Kraft getreten. Ratifizierung in der Russischen Föderation durch Gesetz v. 4.7.2003, Sobranie Zakonodatel'stva 2003, Nr. 27, Pos. 2714, in Litauen durch Gesetz v. 12.5.2003, Valstybės Žinios 2003, Nr 53, Pos. 2360.

Stellen der Parteien, die gemäß Art. 9 dieses Abkommens für seine Umsetzung zuständig sind.

## **Art. 2. Aufnahme von Bürgern durch ihren Staat**

1. Die zuständigen Stellen jeder Partei nehmen auf Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Partei Personen zurück, die in das Gebiet der ersuchenden Partei unter Verletzung der Gesetzgebung dieser Partei zu Fragen der Einreise, der Ausreise und des Aufenthalts von Ausländern und Staatenlosen eingereist sind oder sich dort aufhalten, wenn bewiesen wird, dass diese Personen Staatsangehörige der ersuchten Partei sind oder ihre Staatsangehörigkeit nach der Einreise in das Gebiet der ersuchenden Partei verloren haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats erworben haben oder hinsichtlich derer die entsprechenden Stellen des ersuchenden Staates keine Entscheidung über die Verleihung der Staatsangehörigkeit getroffen haben.
2. Die zuständigen Stellen der ersuchten Partei stellen, sofern dies notwendig ist, für die zu übergebenden Personen die für die Einreise auf ihr Gebiet erforderlichen Dokumente aus.
3. Die Parteien tauschen über diplomatische Kanäle vorbereitend Muster von Dokumenten aus, auf deren Grundlage bestimmt wird, ob eine Person die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzt.
4. Die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei nehmen innerhalb von 30 Tagen seit der Übergabe übergebene Personen zurück, wenn eine Überprüfung durch die zuständigen Stellen der ersuchten Partei ergeben hat, dass die in diesem Artikel genannten notwendigen Voraussetzungen für die Übergabe und Aufnahme der Personen nicht vorgelegen haben. In diesem Fall übergeben die zuständigen Stellen der ersuchten Partei den zuständigen Stellen der ersuchenden Partei die bei ihnen vorhandenen Unterlagen, die diese Personen betreffen.

## **Art. 3. Rücknahme und Aufnahme von Bürgern dritter Staaten**

1. Die zuständigen Stellen einer Partei nehmen Bürger dritter Staaten auf Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Partei zurück, die unter Verletzung der Gesetzgebung der ersuchenden Partei in ihr Staatsgebiet eingereist sind oder sich dort aufhalten, wenn bewiesen wird, dass sie vom Gebiet der ersuchten Partei eingereist sind, wo sie sich auf gesetzlicher Grundlage aufgehalten haben und ein Aufenthaltsrecht oder ein Visum dieses Staates besessen haben oder sich dort sonst auf anderer gesetzlicher Grundlage aufgehalten haben.
2. Die zuständigen Stellen einer Partei nehmen Bürger dritter Staaten auf Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Partei zurück, die unter Verletzung der Gesetzgebung der ersuchenden Partei in deren Staatsgebiet eingereist sind oder sich dort aufhalten, wenn bewiesen wird, dass sie unmittelbar vom Gebiet der ersuchten Partei in das Gebiet der ersuchenden Partei gereist sind.
3. Die Bestimmungen von Pkt. 2 dieses Artikels finden auch auf solche Bürger dritter Staaten Anwendung, die sich auf einer direkten Transitroute durch das Gebiet der Republik Litauen von der Russischen Föderation in den Oblast' Kaliningrad und umgekehrt befinden.
4. In dem Fall, wenn ein Bürger eines dritten Staates keine Dokumente besitzt, die seine Identität bestätigen und die Ausstellung solcher Dokumente durch zuständige Stellen des Staates seiner Staatsangehörigkeit oder seines Aufenthalts nicht möglich

ist, stellen die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei ihm ein Dokument für die Einreise in das Gebiet der ersuchten Partei aus.

5. Die Parteien tauschen auf diplomatischem Wege Muster von Dokumenten aus, auf deren Grundlage die Einreise und der Aufenthalt von Bürgern dritter Staaten auf dem Gebiet der ersuchenden Partei festgestellt wird, sowie Muster von in Pkt. 4 dieses Artikels genannten Dokumenten.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels werden nicht hinsichtlich Personen angewandt, die:

- 1) im Zeitpunkt der Einreise in das Gebiet der ersuchenden Partei über einen von der ersuchenden Partei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügen oder denen von der ersuchenden Partei nach der Einreise ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde;
- 2) Bürger von Staaten sind, die eine gemeinsame Grenze mit den Parteien haben;
- 3) sich in einer Transitzone eines internationalen Flughafens auf dem Gebiet der Parteien befinden.

7. Die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei nehmen innerhalb von 30 Tagen seit der Übergabe übergebene Personen zurück, wenn eine Überprüfung durch die zuständigen Stellen der ersuchten Partei ergeben hat, dass die in diesem Artikel genannten notwendigen Voraussetzungen für die Übergabe und Aufnahme der Personen nicht vorgelegen haben. In diesem Fall übergeben die zuständigen Stellen der ersuchten Partei den zuständigen Stellen der ersuchenden Partei die bei ihnen vorhandenen Unterlagen, die diese Personen betreffen.

#### **Art. 4. Fristen für das Stellen und die Bearbeitung eines Ersuchens**

1. Ein Ersuchen über die Aufnahme einer Person wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt an die andere Partei gerichtet, in dem die Tatsache der ungesetzlichen Einreise oder des ungesetzlichen Aufenthalts einer Person auf dem Gebiet der ersuchenden Partei sowie deren Identität festgestellt wurde.

2. Die zuständigen Stellen der ersuchten Partei geben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens auf Aufnahme einer Person ihr Einverständnis zu der Aufnahme oder lehnen die Übergabe unter Angabe von Gründen ab, wenn eine von den zuständigen Stellen der ersuchten Partei durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass die in Art. 2 und 3 dieses Abkommens bestimmten Voraussetzungen für die Übergabe einer Person nicht vorliegen.

#### **Art. 5. Fristen für die Übergabe und Aufnahme von Personen**

1. Übergabe und Aufnahme von Personen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt einer zustimmenden Antwort von der zuständigen Stelle der ersuchten Partei durchgeführt. Bei Vorliegen objektiver Umstände rechtlicher oder anderer Natur kann diese Frist auf Bitte der zuständigen Stellen der ersuchenden Partei verlängert werden, dabei einigen sich die zuständigen Stellen schriftlich über den neuen Zeitpunkt der Übergabe und Aufnahme.

2. Die zuständigen Stellen jeder der Parteien können ein Ersuchen auf Aufnahme von in Art. 3 dieses Übereinkommens genannten Personen ablehnen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Person die Staatsgrenze der ersuchenden Partei überschritten hat oder seit dem Zeitpunkt, in dem der unerlaubte Aufenthalt der Person im Gebiet der ersuchten Partei festgestellt wurde, mehr als sechs Monate vergangen sind. Im gegenseitigen Einverständnis der Parteien kann diese Frist bis auf 12 Monate verlängert werden.

## **Art. 6. Transit**

1. Jede Partei gestattet auf Ersuchen der anderen Partei einem Bürger eines dritten Staates den Transit durch sein Staatsgebiet unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Partei den Zutritt in einen weiteren Transitstaat, sofern vorhanden, und in den Bestimmungsstaat garantiert.
2. Die zuständigen Stellen der ersuchten Partei stellen, sofern dies notwendig ist, für die in Pkt. 1 dieses Artikels genannten Personen Transitvisa aus und stellen auf Bitte der zuständigen Stellen der ersuchenden Partei zusätzlich die Begleitung innerhalb der Grenzen ihres Staatsgebiets sicher.
3. In dem Fall, dass der Transit auf dem Luftwege durchgeführt wird und der Aufenthalt von in Pkt. 1 dieses Artikels genannten Personen im Gebiet der ersuchten Partei nicht notwendig mit dem Verlassen der Transitzonen von Flughäfen verbunden ist, stellen die zuständigen Stellen der ersuchten Partei auf Bitte der zuständigen Stellen der ersuchenden Partei zusätzliche Bewachung sicher und sorgen, sofern dies notwendig ist, für einen Raum für den vorübergehenden Aufenthalt.
4. Die zuständigen Stellen der ersuchten Partei können den Transit einer in Pkt. 1 dieses Artikels genannten Person ablehnen, wenn diese Person im Gebiet der ersuchten Partei unerwünscht ist.
5. In dem in Pkt. 4 dieses Artikels genannten Fällen informieren die zuständigen Stellen der ersuchten Partei innerhalb einer nicht fünf Werktage überschreitenden Frist seit Erhalt eines Ersuchens auf Transit die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei über das Vorliegen von Umständen, die die Durchführung des Transit verhindern.
6. Die zuständigen Stellen der ersuchten Partei können unabhängig von der Zulassung zum Transit in Pkt. 1 dieses Artikels genannte Personen den zuständigen Stellen der ersuchenden Partei zurückübergeben, wenn nach ihrer Einreise in das Gebiet der ersuchten Partei Umstände entstehen, die in Pkt. 4 dieses Artikels genannt sind, sowie wenn die ungehinderte Einreise in das Gebiet eines anderen Transitstaates oder des Bestimmungsstaates nicht mehr gewährleistet ist.
7. Die Parteien streben an, den Transit von solchen Bürgern dritter Staaten einzuschränken, die unmittelbar an den Staat ihrer Staatsangehörigkeit übergeben werden können.

## **Art. 7. Inhalt eines Ersuchens**

1. Form und Inhalt eines Ersuchens auf Aufnahme einer Person sowie Verfahren und Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten und anderer Informationen, die in einem Ersuchen enthalten sind, werden in dem beigefügten Protokoll über das Verfahren der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Litauen über die Aufnahme und Rücknahme von Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation und auf dem Gebiet der Republik Litauen aufhalten (Rückübernahmeabkommen), geregelt, im folgenden: Protokoll, das untrennbarer Teil dieses Abkommens ist.
2. Die zuständigen Stellen der Parteien treffen Maßnahmen zum Schutz der übergebenen Informationen vor unerlaubtem Zugriff und vor unerlaubter Weitergabe.

## **Art. 8. Kosten für rückübernommene Personen**

1. Die Kosten für die Rückübernahme und Begleitung von den in Art. 2 und 3 dieses Abkommens genannten Personen über die Staatsgrenze der ersuchten Partei trägt die ersuchende Partei.

2. Kosten, die mit der Übergabe, Begleitung und dem Transit von in Art. 6 Pkt. 1 und 2 dieses Abkommens genannten Personen und mit ihrer möglichen Rückübernahme verbunden sind, trägt die Partei, die die Personen übergibt.
3. Kosten für die Rückübernahme von in Art. 2 Pkt. 4 und in Art. 3 Pkt. 7 dieses Abkommens genannten Personen trägt die ersuchende Partei.
4. Das Verfahren der Erstattung der Kosten, die bei der Umsetzung dieses Abkommens entstehen, wird im Protokoll bestimmt.

### **Art. 9. Zuständige Stellen**

1. In der Russischen Föderation wird die Aufnahme und Übergabe von Personen sowie die Umsetzung dieses Abkommens vom Ministerium des Innern der Russischen Föderation durchgeführt.  
In der Republik Litauen werden koordinierende Arbeiten zur Umsetzung dieses Abkommens vom Ministerium des Innern der Republik Litauen durchgeführt.
2. Das Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Parteien wird im Protokoll bestimmt.
3. Im Fall der Übertragung der Vollmachten zur Umsetzung oder zu koordinierenden Arbeiten hinsichtlich dieses Abkommens oder bei Änderungen der Bezeichnungen der zuständigen Stellen wird die entsprechende Partei innerhalb einer zweiwöchigen Frist die andere Partei darüber auf diplomatischem Wege informieren.

### **Art. 10. Geltung anderer völkerrechtlicher Verträge**

Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus anderen völkerrechtlichen Verträgen ergeben, an denen die Russische Föderation oder die Republik Litauen beteiligt sind.

### **Art. 11. Schlussbestimmungen**

1. Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach der letzten schriftlichen Benachrichtigung einer der Parteien über die Erfüllung des innerstaatlichen Verfahrens, das für das Inkrafttreten erforderlich ist, in Kraft.
2. Eine Änderung dieses Abkommens wird durch die Parteien einvernehmlich auf diplomatischem Wege durchgeführt.
3. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleibt noch 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Partei die andere Partei schriftlich über Absicht in Kenntnis gesetzt hat, seine Geltung zu beenden.

Geschehen am 12. Mai 2003 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und in litauischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Geltungskraft haben.

Für die Regierung der Russischen Föderation

Für die Regierung der Republik Litauen

..

## **Protokoll**

### **über das Verfahren der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Litauen über die Aufnahme und Rücknahme von Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation und auf dem Gebiet der Republik Litauen aufhalten (Rückübernahmeabkommen)**

#### **Art. 1**

Die für die Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Litauen über die Aufnahme und Rücknahme von Personen, die sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation und auf dem Gebiet der Republik Litauen aufhalten (im folgenden: Abkommen) verantwortlichen Stellen sind: auf Seiten der Russischen Föderation - das Ministerium des Innern der Russischen Föderation, der Föderale Grenzdienst der Russischen Föderation (für die Umsetzung von Artt. 2, 3 und 6 des Abkommens im Rahmen seiner Kompetenzen) und das Ministerium des Äußern (für die Umsetzung von Art. 2 Pkt. 3, Art. 9 Pkt. 3 und Art. 11 Pkt. 2 des Abkommens sowie von Art. 5 Pkt. 1 dieses Protokolls); auf Seiten der Republik Litauen - die Migrationsabteilung beim Ministerium des Innern der Republik Litauen, der Grenzschutzdienst beim Ministerium des Innern der Republik Litauen sowie die Polizeiabteilung beim Ministerium des Innern der Republik Litauen.

#### **Art. 2**

1. Das Vorliegen der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation oder der Republik Litauen wird durch folgende Dokumente bestätigt:

- 1) Für Bürger der Russischen Föderation: Diplomatenpass; Dienstpass; Personalausweis der Russischen Föderation; Reisepass der Russischen Föderation; Ausweis eines Bürgers der Russischen Föderation; Reisepass der UdSSR mit Angabe der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation (bis zum 31.12.2005); Ausweis eines Bürgers der UdSSR des Musters von 1974 mit Angabe der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation (bis zum 31.12.2003); Bestätigung über die Geburt mit Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation;
- 2) Für Bürger der Republik Litauen: Personalausweis der Republik Litauen; Reisepass der Republik Litauen; Diplomatenpass; Dienstpass; Identitätskarte.

2. Das Vorliegen der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation oder der Republik Litauen kann durch die in Pkt. 1 dieses Artikels genannten Dokumente auch dann nachgewiesen werden, wenn ihre Gültigkeit verstrichen ist.

3. Ein Grund für die Annahme, dass eine Person die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation oder der Republik Litauen besitzt, kann auch erbracht werden durch:

- 1) Kopien von in Pkt. 1 dieses Artikels genannten Dokumenten;
- 2) andere von staatlichen Stellen der Russischen Föderation oder der Republik Litauen ausgestellte Dokumente;
- 3) Erklärungen der zu übergebenden Personen;
- 4) Erklärungen von Amtsträgern.

### **Art. 3**

Gründe für die Annahme, dass eine Person sich vor ihrer Einreise in das Gebiet der ersuchenden Partei im Gebiet der ersuchten Partei aufgehalten hat, sind:

- 1) Ein- und Ausreisestempel von Grenzkontrollen durch die ersuchte Partei;
- 2) dienstliche Vermerke von Stellen der ersuchten Partei in in Art. 2 dieses Protokolls genannten Dokumenten und (oder) in Dokumenten, die das Recht auf Überschreitung der Staatsgrenzen der Parteien belegen;
- 3) Flug- oder Reisescheine sowie andere Dokumente, die den Aufenthalt oder die Reiseroute belegen;
- 4) Erklärungen von Amtsträgern des Grenzdienstes;
- 5) Erklärungen der zu übergebenden Person;
- 6) andere Beweise des ungesetzlichen Überschreitens der Staatsgrenzen der Parteien.

### **Art. 4**

1. Aufnahme und Rücknahme von Personen werden an bestehenden Grenzübergangsstellen der Parteien durchgeführt.
2. Zeit und Ort der Aufnahme und Rücknahme von Personen werden im gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Stellen bestimmt.

### **Art. 5**

Ein Ersuchen auf Aufnahme einer Person durch die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei wird gerichtet an:

- 1) die diplomatische Vertretung der ersuchten Partei, wenn für die Rückübernahme der Person ein entsprechendes Dokument ausgestellt werden muss;
- 2) die zuständigen Stellen, die bevollmächtigt sind, Ersuchen auf Aufnahme und Rücknahme von Personen entgegenzunehmen.

### **Art. 6**

1. In dem Ersuchen auf Aufnahme einer Person sind anzugeben:

- 1) Vornamen und Familienname, Geburtstag und Geburtsort, Geschlecht, frühere und jetzige Staatsangehörigkeit, Wohnort, andere die Person identifizierende Daten;
- 2) Art des Dokuments, das bestätigt, dass die Person gemäß Art. 2 dieses Protokolls die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzt oder das Recht der Person auf Durchreise durch das Gebiet der Parteien bestätigt, unter Angabe seiner Nummer, seiner Gültigkeitsdauer, Ort und Datum der Ausstellung sowie der ausstellenden Stelle;
- 3) Haltepunkte und Reiseroute bei der Durchführung des Transit;
- 4) ein von einer der Parteien ausgestellter Aufenthaltstitel;
- 5) Unterlagen, die die unerlaubte Einreise oder den unerlaubten Aufenthalt im Gebiet der ersuchenden Partei bestätigen;
- 6) Unterlagen, die die Einreise in das Gebiet der ersuchenden Partei unmittelbar vom Gebiet der ersuchten Partei aus belegen;
- 7) Benennung der Grenzübergangsstelle, Zeit und Art der geplanten Rückübergabe der Person an die ersuchte Partei;

- 8) Angaben über den Gesundheitszustand, wenn die Person medizinische Betreuung benötigt;
  - 9) Angaben über begleitende Personen (falls die Person begleitet wird);
  - 10) Angaben darüber, ob die Anwesenheit eines Übersetzers erforderlich ist.
2. Die zuständigen Stellen der ersuchenden Partei weisen in dem Ersuchen, falls dies erforderlich ist, auf die Bitte hin, der zu übergebenden Person Dokumente auszustellen, die für ihre Einreise in das Gebiet der ersuchten Partei erforderlich sind.
3. Die Übermittlung der in Pkt. 1 dieses Artikels bezeichneten Daten wird in dem durch die Gesetzgebung der Parteien bestimmten Verfahren durchgeführt, dabei sind die zuständigen Stellen der Parteien verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der übergebenen Informationen vor unerlaubtem Zugriff und vor unerlaubter Weitergabe zu treffen.

#### **Art. 7**

Ersuchen auf Aufnahme und Rücknahme von Personen sind zu richten an:

- 1) Auf Seiten der Russischen Föderation: Pass- und Visastelle des Ministerium des Innern der Russischen Föderation (109240 Moskau, uliza Verchnjaja Radiščevskaja 4, str. 1, Tel. 007-095-915-22-10, Fax: 007-095-915-26-32);
- 2) Auf Seiten der Republik Litauen: Migrationsabteilung beim Ministerium des Innern der Republik Litauen (2600 Vilnius, Šventaragio g. 2, Tel. 370-5-271-72-36, Fax: 370-5-271-82-10).

#### **Art. 8**

Ein Ersuchen auf Transit eines Bürgers eines dritten Staats wird rechtzeitig gestellt.

Im Ersuchen werden angegeben:

- 1) Angaben über den Bürger eines dritten Staats (Vornamen und Nachname, Geburtstag und Geburtsort, Geschlecht, frühere und jetzige Staatsangehörigkeiten, Wohnort, andere die Person identifizierende Daten);
- 2) Art des die Person identifizierenden Dokuments und (oder) des Dokuments, das das Recht der Person auf Durchreise durch das Gebiet der Parteien enthält, unter Angabe seiner Nummer, seiner Gültigkeitsdauer, Ort und Datum der Ausstellung sowie der ausstellenden Stelle;
- 3) Angaben über die Aufnahme der zu übergebenden Person in Transitstaaten, sofern einschlägig, sowie im Empfangsstaat, die von diesen Staaten bestätigt wurden;
- 4) Reiseroute und Dauer des Transit;
- 5) Angaben über Personen, die die zu übergebende Person begleiten (wenn zutreffend);
- 6) andere für die Durchführung des Transit notwendige Angaben.

#### **Art. 9**

Gegenseitige Zahlungen, die mit der Erfüllung der Bestimmungen von Art. 8 des Abkommens verbunden sind, werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Euro ausgeführt.

#### **Art. 10**

Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Geschehen am 12. Mai 2003 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und in litauischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Geltungskraft haben.

Für die Regierung der Russischen Föderation

Für die Regierung der Republik Litauen